

Engagierte Bürgerinnen und Bürger statt Mafiosi?

Symbolische Aspekte des § 278a StGB (Kriminelle Organisation) und seiner Anwendung

Eberhart Theuer/Erwin Lengauer

1. Einleitung

Die symbolische Komponente des Rechts ist diesem in mehrfacher Weise eingeschrieben.¹ Recht zeichnet sich dadurch im wörtlichen Sinne aus, dass es sich selbst als Recht bezeichnet. Diese Selbstzuschreibung des Rechts als Recht unterscheidet es von anderen Normensystemen. Ein über dieser Ebene befindlicher Symbolgehalt des materiellen Strafrechts liegt darin, dass es in seiner Tatbestandsstruktur Verbots- und Strafnorm unmittelbar verknüpft und damit sehr anschaulich verheißt, dass tatbestandsmäßiges, also kriminelles Verhalten existiere, dieses aber bestraft werde. Insofern bietet es reale oder bloß symbolische Lösungen für reale oder scheinbare Sicherheitsprobleme an, was durch die ebenfalls symbolisch transportierte Stigmatisierungsfunktion des gerichtlichen Strafrechts noch verstärkt wird – und läuft damit Gefahr, als billiges, aber nur scheinbares Problemlösungsmittel von politischen Akteuren und Akteurinnen instrumentalisiert zu werden (symbolische Gesetzgebung²). Davon zu unterscheiden aber damit uU in Zusammenhang stehend sind zumeist nicht intendierte Nebenwirkungen von Straftatbeständen: Handlungsweisen werden ungewollt kriminalisiert, sei es weil sich dies bereits aus der Formulierung des Straftatbestandes selbst ergibt, sei es weil dessen Anwendung extensiv oder fehlerhaft erfolgt.

Tatbestände, die Terrorismus und organisierte Kriminalität erfassen sollen, Vorfeld- und Organisationsdelikte, weisen eine besonders starke symbolische Komponente auf. Die Anwendung des § 278a StGB (Kriminelle Organisation) gegen Tierschutzaktivisten und -aktivistinnen sowie protestierende Studierende hat dem eine neue Außenwirkung

1 Vgl zu den grundlegendsten Ebenen Johannes *Saurer*, Das Recht als symbolische Form und Gegenstand der praktischen Philosophie: Zur Rechts- und Staatsphilosophie Ernst Cassirers, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 2010, 490 mwN sowie Deniz *Coskun*, Law as Symbolic Form: Ernst Cassirer and the Anthropocentric View of Law (2009) 179ff.

2 Statt vieler: José Luis *Diez Ripollés*, Symbolisches Strafrecht und die Wirkungen der Strafe, *ZStW* 2001, 516; Marcelo *Neves*, Von der symbolischen Gesetzgebung zur symbolischen Konstitutionalisierung: Ein Überblick, *IFs-Nachrichten* Nr 16 (1999) 6 jeweils mwN; Jens *Newig*, Symbolische Gesetzgebung zwischen Machtausübung und gesellschaftlicher Selbsttäuschung in *Cottier/Estermann/Wrase*, *Wie wirkt Recht?* (2010), auch online: www.rechtssoziologie.info/literatur/upload1, 301 mwN.

gegeben: Nicht mehr der „typische Mafiosi“ ist Symbolfigur der Anwendung, sondern der protestierende Bürger oder die protestierende Bürgerin – und damit ein Teil der Zivilgesellschaft³. Diese Entwicklung kann analytisch wie in der öffentlichen Meinung als signifikant für eine überzogene Anwendung solcher Straftatbestände, für deren ausufernde Struktur oder auch für Repressions- und Kontrollbedürfnisse des Staates stehen, aber auch eine Stigmatisierung bestimmter Protestformen bewirken.

Als bisher wohl am meisten von der Öffentlichkeit rezipierte Anwendung des § 278a StGB bietet der Tierschutz- oder Tierschützerprozess⁴ reiches Anschauungsmaterial für einige der vorhin skizzierten Facetten rechtlicher Symbolik, in ihm traten die unterschiedlichen symbolischen Aspekte dieses umstrittenen Paragraphen und seiner Anwendung besonders deutlich zu Tage. Der Beitrag beschreibt im Folgenden diese symbolischen Aspekte und behandelt dabei vor allem drei Themen: Die Frage, ob § 278a Ergebnis symbolischer Gesetzgebung ist, den Symbolgehalt des § 278a und symbolische Handlungen im Rahmen des Tierschutzprozesses.

2. Einführung, Neufassungen und Novellierungen des § 278a StGB: Kampf gegen organisiertes Verbrechen

Will man den Tatbestand im Hinblick auf symbolische Gesetzgebung untersuchen, ist es notwendig, auf seine spezifische Entwicklungsgeschichte einzugehen.⁵ § 278a wurde mit der Strafgesetznovelle 1993 (BGBl 527/1993) eingeführt, trat am 1.10.1993 in Kraft⁶ und wurde seither dreimal geändert bzw. neugefasst. In all seinen Varianten verweist § 278a auf den achtmal novellierten § 278 StGB (vormals „Bandenbildung“, seit 1.10.2002 „Kriminelle Vereinigung“)⁷. Gehalt und Entwicklung des § 278a kann man daher nicht ohne § 278 und dessen Genesis erfassen. Bemerkenswert ist, dass die Regierungsvorlage der Strafgesetznovelle 1993 § 278a noch gar nicht enthielt, sondern als Reaktion auf organisierte Kriminalität bloß Änderungen bzgl. Geldwäscherei vorsah. Erst der Justizausschuss erstattete einen entsprechenden Vorschlag, der auf eine Anregung des Strafrechtsprofessors Diethelm *Kienapfel* zurückging. *Kienapfel* hatte die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes zur Erfassung der spezifischen Gefährlich-

3 Vgl. Peter *Kampits*/Emil *Brix* (Hg.), *Zivilgesellschaft zwischen Liberalismus und Kommunitarismus* (2003). Für weitere Nachweise siehe auch Eberhart *Theuer*/Erwin *Lengauer*, Forschungsprojekt zur Frage der Einschränkung zivilgesellschaftlichen Engagements durch Organisationsstrafatbestände am Beispiel des Tierschützer-Prozesses in Wiener Neustadt. Stand: 15.5.2011, <http://ethik.univie.ac.at/forschungsprojekt-theuer-lengauer-zivilgesellschaft-organisationsstrafatbestaende-tierschuetzerprozess> (9.9.2012).

4 Die zwischen 2008 und 2011 erfolgte Strafverfolgung von elf Tierschützern und zwei Tierschützerinnen durch die StA Wiener Neustadt (sowie die entsprechende Hauptverhandlung am LG Wr Neustadt) wurde in der Öffentlichkeit als Tierschutzprozess, Tierschützerprozess oder Tierschutzcausa bekannt. Seltener kommt der Begriff *Tierrechtsprozess* vor. Von Ermittlungen in dieser Sache waren allerdings wesentlich mehr Personen betroffen als die 13 Angeklagten. Auch ist das Verfahren noch nicht für alle zu Ende (siehe dazu später).

5 Vgl. dazu auch Otto *Triffterer* in *SbgK* § 278a Rz 1 bis 5.

6 Artikel II Strafgesetznovelle 1993.

7 Zu Anwendungsbeispielen für beide vgl. Sophie *Uitz*, „Warum tun Sie nicht irgend etwas Legales?“, *juridikum* 2011, 316.

keit⁸ krimineller Organisationen empfohlen.⁹ In etwas abgeänderter Form wurde dieser Vorschlag Gesetz.¹⁰ In der parlamentarischen Debatte¹¹ wurde herausgestrichen, dass durch den neuen Tatbestand „starke Akzente (...) in Richtung einer wirksameren Bekämpfung des organisierten Verbrechens“ gesetzt worden seien (Michael *Graff* [ÖVP] StProt 14756), dass nun „klargestellt“ sei, „dass kriminellen Verbindungen der Kampf total – wenn ich das so sagen darf – angesagt wird“ (*Riedl* [ÖVP] StProt 14787) und eine taugliche Grundlage, wenngleich auch nur ein erster Schritt geschaffen sei, die „Geißel der organisierten Kriminalität zu bekämpfen“ (Annemarie *Reitsamer* [SPÖ] StProt 14789).

Die geschilderte Entstehungsgeschichte, insbesondere der Umstand, dass ein maßgeblicher Impuls zur Einführung des § 278a von einem renommierten Strafrechtswissenschaftler kam, legen es nahe, dass mit dem Tatbestand wirklich nur typische organisierte Kriminalität erfasst werden sollte und dass er weder als rein symbolische Gesetzesbestimmung, noch als Repressionsmittel gegen unbequeme gesellschaftliche Gruppen gedacht war, etwa um gegen Tierschützer und Tierschützerinnen oder NGOs zur Anwendung zu kommen. Dass es Straftaten mit Tierschutz hintergrund gibt, war damals vermutlich weder der Öffentlichkeit noch den legislatischen Akteuren und Akteurinnen bewusst.¹²

Mit der Neufassung im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996¹³ wurde § 278a weitgehend in seine heutige Form gebracht. Ziel war es, ua „deutlicher das qualifiziert Eigenständige der kriminellen Organisation zum Ausdruck zu bringen“.¹⁴ Dabei wurden allerdings in hohem Maße unbestimmte Begriffe wie „unternehmensähnlich“ oder „Einfluss auf Politik und Wirtschaft“ verwendet. Sofern sich die Rechtsprechung mit diesen Präzisierungen bereits deckte, wurde die Rechtslage nicht geändert, aber immerhin gegenüber möglichen Judikaturänderungen immunisiert. Auch die darauf folgenden Novellierungen verschafften dem Delikt „Kriminelle Organisation“ nur wenig schärfere Kontur. Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002¹⁵ wurde § 278 StGB neugefasst und der Mitgliedschaftsbegriff neu und qua Verweis für § 278a identisch geregelt.¹⁶ Nach dieser extensiven¹⁷ Legaldefinition reichte es nun aus, dass man sich an Aktivitä-

8 Vgl dazu die Überlegungen von Eva Maria *Maier*, „Organisierte“ Kriminalität oder Ziviler Ungehorsam? Methodische und rechtsphilosophische Anmerkungen zur rechtsstaatlichen Problematik der Strafverfolgung von TierschutzaktivistInnen gemäß § 278a StGB, *juridikum* 2010, 46 (47f).

9 Diethelm *Kienapfel*, Bildung einer kriminellen Organisation (§ 278a Abs 1 StGB), *JBl* 1995, 613 (614ff).

10 Erwa wurde die bloße Unterstützung als Tatbestandsmerkmal weggelassen (vgl *Kienapfel*, *JBl* 1995, 615, wo beide Versionen abgedruckt sind).

11 StProtNR 18. GP 129. Sitzung (im Folgenden: StPRot), 2. Punkt der TO, Debatte unter einem durchgeführt mit Punkten 1-3.

12 Dem Staatsschutzbericht 1997 zufolge wurden „Aktivitäten militanter Tierschützer“ erstmals 1997 statistisch erfasst: *BMI* (Hg), Staatsschutzbericht 1997 [1998] 37; Im Staatsschutzbericht 1998 werden „militante Tierschutzaktivitäten“ als neuere Entwicklungen bezeichnet, aber nicht als „akute Gefahr“ angesehen: *BMI* (Hg), Staatsschutzbericht 1998 (1999) 13; siehe www.bmi.gv.at/cms/BMI_Verfassungsschutz/ (28.12.2012).

13 BGBl 762/1996. Die Neufassung erfolgte durch Art 1 Z 27a StrÄG 1996.

14 AB 409 BlgNR 20.GP 11.

15 BGBl I 134/2002. Die Änderung erfolgte durch Art 1 Z 24 StrÄG 2002.

16 Siehe dazu die ErlRV 111 BlgNR 21. GP 34ff.

17 Petra *Velten*, Die Organisationsdelikte haben Konjunktur, *JSt* 2009, 55 (57f) mwN; *Maier*, *juridikum* 2010, 47.

ten der kriminellen Organisation „durch die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten *oder auf andere Weise* in dem Wissen beteiligt“, dadurch die Organisation „oder deren strafbare Handlungen“ zu *fördern*.¹⁸ Auf diese Weise wurde die ursprünglich von *Kienapfel* vorgeschlagene sonstige Unterstützung als Tatbestandsmerkmal¹⁹ letztlich weitgehend verwirklicht. Und diesmal war die Änderung nicht vom Justizausschuss ausgegangen, sondern schon in der Regierungsvorlage enthalten.²⁰ Die weiten Auslegungsspielräume des § 278a ermöglichten ein Strafverfahren, das den Symbolwert des § 278a verändern sollte: den Tierschutzprozess.

3. Der Tierschutzprozess²¹

Die gesetzlich bzw durch mangelnde Vollziehung tolerierten Haltungsbedingungen in österreichischen Tierhaltungsbetrieben (beispielsweise 110 kg-Schweine mit einem zulässigen Platz von bloß 0,7m² pro Tier²²) und das durch die Pelzproduktion hervorgerufene Tierleid machen Tierschutz in Österreich zu einem politischen Thema.²³ Viele lehnen einen solchen Umgang mit Tieren ab, doch nur wenige tun etwas dagegen. Zu letzteren gehörten fraglos die Beschuldigten des Tierschutzprozesses in Wiener Neustadt. Mit Strafantrag vom 6. August 2009²⁴ legte die Staatsanwaltschaft Wr Neustadt neun Tierschützern und einer Tierschützerin die Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation iSd § 278a StGB zur Last, sieben von ihnen wurden zusätzlich Einzelstraftaten wie schwere Sachbeschädigung und schwere Nötigung vorgeworfen.²⁵ Der Drittbeschuldigte wurde auch wegen Tierquälerei angeklagt. Eine angeblich von ihm durchgeführte Nerz- und Schweinebefreiung hätte den Tieren Leid zugefügt. Besonders solche Handlungen erreichen symbolische Qualität, die Bezüge zu Vorstellungen wie Gerechtigkeit, Gleichheit und Verantwortung herstellen und insofern die alltägliche Wirklichkeit transzendieren.²⁶ Einen Tierschützer als Tierquäler anzuklagen hat insofern Symbolcharakter. Glaubt man dem Tierquälereivorwurf, schwingt in ihm die Vorstellung von Hypokrisie mit: Der vorgebliche Tierschützer wird als das Gegenteil entlarvt.

18 Vgl dazu *Velten*, JSt 2009, 58f u 61f; *Plöchl* in WK² § 278 Rz 17 u 37f; *Triffterer* in SbgK § 278a Rz 58; *Bertell Schwaighofer*, BTII § 278 Rz 1.

19 *Kienapfel*, JBl 1995, 615; dazu *Velten*, JSt 2009, 61f, insb FN 36, auf Unterschiede hinweisend.

20 RV 1166 BlgNR 21. GP 4f.

21 Die folgende Darstellung muss platzbedingt verkürzt, teilweise vereinfachend sein. Für ausführliche Darstellungen der Tierschutzcausa sowie aktuelle Entwicklungen sei auf künftige Publikationen im Rahmen des diesbezüglichen Forschungsprojekts der FEWD hingewiesen, über die auf www.tierschuetzerprozess.at informiert wird. Für Literaturhinweise siehe auch *Theuer/Lengauer*, Organisationsstrafatbestände (2011).

22 Anlage 5, S.2. 1. Tierhaltungsverordnung.

23 Vgl allg zum Vorrang ökonomischer Interessen gegenüber dem Tierschutz und der Verdinglichung der Nutztiere *Maier*, juridikum 2010, 53ff mwN, sowie *dies*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde? Das Tier in der aktuellen rechtsethischen Diskussion, JRP 2006, 196, insb 201f.

24 6 St 172/09h (aus 6 St 519/06h).

25 *Theuer*, JSt 2011 206 FN 7.

26 Vgl *Jochen Dreher*, Zur Wirkungsweise von Kollektivsymbolik im Recht – Symbolische Macht und „Klassenjustiz“, in *Cottier/Estermann/Wrase*, Wie wirkt Recht? (2010) 323, insb 329 ff u 334 ff mwN.

Glaubt man ihm nicht, erscheint der Vorwurf der Tierquälerei gegenüber einem engagierten Tierschützer absurd und es wird die Willkür des staatlichen Handelns gegen die Aktivistinnen und Aktivisten offenbar. Die besondere symbolische Bedeutung des Tierquälereivorwurfs gegen einen Tierschützer liegt somit darin, dass, gleich wie man die Stichhaltigkeit des Vorwurfs bewertet, in jedem Fall Assoziationen zum Konzept der Gerechtigkeit evoziert werden.

Der Strafantrag im Tierschutzprozess war 218 Seiten lang – allein der Anklagesatz erstreckte sich über 45 Seiten – und listete 110 Zeugen und 5 Sachverständige auf. Recht kurzfristig, mit Schriftsatz vom 1. Februar 2010, wurde die Anklage gegen den Erstbeschuldigten ausgeweitet; gegen weitere drei Personen (zwei Männer und eine Frau, alle Angestellte des VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN [VGT]) wurde Strafantrag ausschließlich wegen § 278a gestellt.²⁷ Symbolwirkung des umfangreichen Strafantrages und der über hundert Zeugen und Zeuginnen, die ihn stützen sollten, mochte wohl sein: Gegen die Angeklagten liegt umfangreiches Beweismaterial vor. Unterstützung fand diese Assoziation durch das martialische Vorgehen der Polizei bei der Festnahme: In den Morgenstunden des 21. Mai 2008 waren schwer bewaffnete Spezialeinheiten teilweise gewaltsam in 23 Häuser und Wohnungen eingedrungen und hatten neun Tierschützer sowie ein Tierschützerin festgenommen.²⁸ Die Festgenommenen waren für rund drei Monate in Untersuchungshaft gewesen.

Tatsächlich war das Anklagesubstrat ausgesprochen dünn, der Strafantrag trotz seines Umfangs vielfach unkonkret, die sich aus ihm ergebenden Vorwürfe schwer verständlich. Und zwar auch für Journalisten und Journalistinnen, wodurch in der öffentlichen Wahrnehmung die inkriminierende Wucht des dicken Anklageschriftsatzes abgedefert wurde. Hinzu traten Zeichen der Solidarität mit den Beschuldigten. Die Grünen setzten den Erstangeklagten noch während seiner Untersuchungshaft auf die Bundeswahlliste, an unwählbarer aber „sichtbarer“ Stelle²⁹, als „Symbolkandidat[en]“, wie Van der Belen es in der Pressestunde formulierte.³⁰

Am 2. März 2010 begann die Hauptverhandlung vor dem LG Wiener Neustadt im Schwurgerichtssaal. Schwurgerichtssäle symbolisieren eine gewisse Macht und Hierarchie: Am höchsten ist der Richtertisch, auf dem auch die Staatsanwaltschaft ihren Platz findet, etwas darunter jener für die Verteidigung. Die Stühle hinter beiden Tischen sind gepolstert, wie auch die der Geschworenen. Am weitesten unten ist die harte Beschuldigtenbank platziert, ungepolstert, aus Holz. Ihre Verteidigung zwar hinter sich, aber nach vorne hin ungeschützt, sitzen die Angeklagten ohne Tisch und haben Schwierig-

27 Nachtragstrafantrag hinsichtlich des Erstbeschuldigten bzw Strafantrag hinsichtlich der drei weiteren (6 St 26/10i aus 6 St 519/06h).

28 Näheres siehe *Theuer*, Darf die Polizei Entlastendes verschweigen? Zu Irrlehren aus dem Tierschützerprozess, *Journal für Strafrecht (JSt)* 2011, 205 mwN.

29 Phillip *Aichinger*, Grüne: Vorzugsstimme unmöglich. Wahlrecht kommt Tierschützer Balluch in die Quere, *Die Presse* 6.9.2008.

30 *Die Presse*, 1.9.2008.

keiten, sich Notizen zu machen oder mit umfangreichen Akten zu hantieren. Die Position der Angeklagten in dieser Sitzordnung vermittelt den Eindruck: Viele Rechte haben sie nicht, sie mögen sich möglichst ruhig verhalten und sitzen wohl nicht zu Unrecht auf ihrem Platz. Eine bildliche Darstellung der Unschuldsvermutung sieht anders aus. Doch auch wenn es nicht dem Standardmobiliar entspricht: Tische sollten nach einem Erlass des Justizministeriums vor der Anklagebank platziert sein.³¹ Etwa in der zweiten Hälfte des Prozesses beriefen sich die Beschuldigten darauf und bekamen schließlich ihre Tische. Der optische Eindruck von Menschen auf der Sünderbank wurde zugunsten einer Büroatmosphäre abgeschwächt. Die Beschuldigten erschienen nun viel eher wie Personen, die versuchen, gemeinsam mit den anderen Beteiligten ein Problem zu bearbeiten. Wie das vorige Beispiel illustriert, war (und ist³²) der Tierschutzprozess auch ein Stück Kampf ums Recht, ein Kampf der Beschuldigten und ihrer Verteidiger und Verteidigerinnen vor allem um die Einhaltung der StPO. Manchmal trat dies symbolhaft zutage, zweimal ging es sogar um Symbole als solche: das Kreuz im Schwurgerichtssaal des LG Wr Neustadt und den dort angebrachten Wandteppich mit der monarchistisch anmutenden Buchstabenfolge „A.E.I.O.U.“. Beide Symbole sind gesetzlich nicht vorgesehen, ihre Zulässigkeit im Gerichtssaal einer säkularen Republik somit mehr als fraglich. Stattgegeben wurde den Anträgen nicht. Andere symbolische Gesten sind dem Aktionismus zu verdanken, der die Tierschutzcausa begleitet hat und der auch vor dem Verhandlungssaal nicht Halt machte. Personen etwa, die sich unter den Zuschauerreihen befanden, sich nach einiger Zeit Clownnasen aufsetzten, und stumm (insofern also sitzungspolizeikonform) pantomimisch tätig wurden – um schließlich von der Polizei gewaltsam entfernt zu werden. Mit solchen Formen der Symbolik, welche die Absurdität, vielleicht auch das Kafkaeske des Tierschutzverfahrens deutlich machen sollten, wusste die Justiz nicht umzugehen.

Zwei recht unterschiedliche Gruppen saßen auf der Anklagebank des Schwurgerichtssaals: Angestellte bzw Personen im Umfeld des VGT, einem rund 20.000 Förderer aufweisenden Verein, und Angehörige der Basisgruppe Tierrechte (BaT), einem Grüppchen von guten Bekannten ohne Budget oder Struktur. Gemeinsam ist diesen beiden unterschiedlichen Gruppierungen das Eintreten für Tierrechte³³ und konkret das Engagement gegen Pelzhandel, wobei die BaT im Gegensatz zum VGT (der sich als unpolitisch präsentiert) ideologische Bezüge zum Anarchismus herstellt. Wie aus Abhörprotokollen und abgefangenen E-Mails ersichtlich, traten zu den strukturellen und ideologischen

31 Erlaß BMJ 30.10.1992, JMZ 146.00-49-III/2/92, zitiert in Michael *Danek* in WK-StPO (2004) vor § 228 Rz 6.

32 Wegen des Berufungsverfahrens und diverser Folgeverfahren (siehe Kapitel 4) ist der Tierschutzprozess iwS noch nicht abgeschlossen.

33 Vgl zum Begriff bzw den rechtsphilosophischen Grundlagen sowie zu den für die Tierrechtsszene wohl tlw identitätsstiftenden, vielleicht sogar symbolischen Unterschieden zum Tierschutz Erwin *Lengauer*/Jörg *Luy*, Tierethik, in Hans Jörg *Sandkühler* (Hg) Enzyklopädie Philosophie² (2010) mit zahlreichen wN. Im Folgenden werden die Betroffenen des Tierschutzprozesses ihrer Tierrechtsforderung und wohl auch ihrem Selbstverständnis entsprechend auch als Tierrechtlerinnen und Tierrechtler bezeichnet.

Unterschieden auch persönliche Animositäten. Schon deshalb schien ein kriminell-organisiertes Zusammenwirken beider Gruppen mehr als unwahrscheinlich.³⁴ Die StA schrieb der angeblichen kriminellen Tierschutzorganisation zahlreiche ungeklärte Einzelstraftaten mit Tierschutzbezug zu, beispielsweise das Einbringen stinkender Flüssigkeit in Pelz führende Geschäfte. Eine konkrete Täter- bzw Täterinnenschaft der Beschuldigten diese Einzeldelikte betreffend behauptete die StA aber nur in ganz wenigen Fällen und nur bei wenigen Beschuldigten. Stattdessen diente § 278a als Klammer, Sachbeschädigungen durch unbekannte Täter mit bekannten Tierrechtlern und Tierrechtlerinnen zu verbinden. Die vielen Tatbestandselemente schienen darüber hinwegzutäuschen, dass auch beim Vorwurf der kriminellen Organisation eine Beweiskette zwischen (zumindest grundsätzlich in Aussicht genommenen) Straftaten und Personen, die als Mitglieder zu der Organisation zählen, notwendig ist.³⁵ Die StA begnügte sich im Wesentlichen mit dem Versuch, die Existenz der Straftaten mit einem (mutmaßlichen) Tierschutzhintergrund durch Unbekannte nachzuweisen und den Beweis zu führen, dass die Angeklagten eine ähnliche Ideologie hatten und mit ihren Kampagnen gleiche Ziele verfolgten (zB die Beendigung des Pelzverkaufs bei Kleider Bauer). Die Existenz der kO als solche wurde mehr behauptet, als das dafür Indizien oder gar Beweise angeboten wurden. Der Nachweis näherer Strukturen beschränkte sich im Wesentlichen auf den knappen Hinweis zur angeblichen Arbeitsteilung, wonach der Erstbeschuldigte (aber auch einer der BaT-Beschuldigten) eine Führungsposition inne habe, und andere wiederum Computerexperten seien. Widersprüche zwischen den Gruppen BaT und VGT sowie die vom StA behauptete für hierarchisch strukturierte organisierte Kriminalität völlig atypische Doppelspitze der angeblichen kriminellen Tierrechtsorganisation wurden nicht ernsthaft auszuräumen versucht. Die langen massiven Ermittlungsmaßnahmen, verbunden mit dem Gewicht des angeklagten Organisationstatbestandes und dem wichtigen Strafantrag signalisierten: die Anklage ist fundiert. Die denkbare Außenwirkung: Wer sich zu intensiv mit Tierschutz beschäftigt, den könnte es auch treffen. Doch wie weit man § 278a auch auslegen will: Irgendeine Verbindung der Organisation, das heißt ihrer Mitglieder, zu zumindest allgemein angestrebten Straftaten ist erforderlich. Daran scheiterte der Strafantrag fundamental. Die verdeckte Ermittlerin mit dem Aliasnamen „Danielle Durand“, auf welche die Verteidigung durch einen zufälligen Hinweis in einem Aktenstück aufmerksam wurde und die samt ihrer Erkenntnisse und Berichte von Polizei und Staatsanwalt aus allen Akten, aus Abschlussberichten und Strafantrag herausgehalten worden war, lieferte für die Beschuldigten einen umfassenden

34 Ähnlich Maier, juridikum 2010, 50f.

35 Umso mehr dann, wenn man die Ausrichtung anhand begangener Straftaten belegen möchte, was bei seit mehreren Jahren bestehenden Organisationen (wie es dem Strafantrag zufolge die kriminelle Tierschutzorganisation war) naheliegender ist. Grundsätzlich kann eine kO mit entsprechend tatbestandsmäßiger Ausrichtung bestehen, ohne konkrete Straftaten geplant oder gar begangen zu haben (vgl Maier, juridikum 2010, 46f; Velten, JSt 2009, 56f insb 58f; Plöchl in WK² § 278 Rz 14). Aber nach Jahren ohne Straftaten kann wohl von einer Ausrichtung nicht mehr gesprochen werden.

den Entlastungsbeweis. Sie hatte sich fast eineinhalb Jahre lang im nächsten Umfeld der VGT-Beschuldigten befunden und konnte bloß über eine offene, demokratische, legal agierende Tierschutzorganisation berichten, deren Mitglieder kaum bis keinen Kontakt zur BaT hatten und bei ihren Aktionen allenfalls Verwaltungsnormen übertraten.³⁶ In Kontrastierung mit dem Verwaltungs(straf)recht wurde die spezifische symbolisch-stigmatisierende Qualität des gerichtlichen Strafrechts im Tierschutzprozess wiederholt aktualisiert, etwa wenn von den Beschuldigten sinngemäß darauf hingewiesen wurde, Verwaltungsübertretungen nehme man bei Aktionen als Akt zivilen Ungehorsams uU in Kauf, aber das Strafrecht sei die Grenze. *Durand* hinterließ mediale Spuren. In einem Interview für das Radio Orange-Format „Tierrechtsradio“ hatte sie sich als Aktivistin *Dani* über unverhältnismäßige Polizeipräsenz bei einem internationalen Tierrechtstreffen beschwert. Auf einem Foto sieht man sie vor dem Straflandesgericht Wien für die Enthaltung der Tierrechtsgefangenen demonstrieren. Diese verdeckten „Ermittlungs“-handlungen mögen aus polizeitaktischer Sicht durchaus zweckmäßig gewesen sein. Aber sie sind – vor allem aus Sicht Betroffener und Sympathisierender – geeignet, den Eindruck einer Staatsgewalt zu erwecken, die das Unrecht ihres Handelns (übertriebene Polizeipräsenz, unrechtmäßige Inhaftnahme der Beschuldigten) erkennt, dies in verdeckter Form sogar mitteilt, aber zynisch darüber hinweggeht und damit stellvertretend für die Haltung des Staates gegenüber Tierschutzaktivistinnen und -aktivisten steht, wie sie auch im tierschutzrechtlichen Vollzugsdefizit, gegen das diese in ihrer täglichen Arbeit ankämpfen, deutlich wird. Das Foto schließlich, auf dem fünf Aktivisten und Aktivistinnen zu sehen waren, von denen fast die Hälfte vom Staat beauftragt war nämlich *Durand* und eine im Polizeiauftrag spitzelnde ehemalige Aktivistin kann als bildhafter Ausdruck der Unverhältnismäßigkeit polizeilicher Verfolgungs- und Ermittlungsmaßnahmen gesehen werden. Auf polizeilicher Ebene für die Ermittlungen verantwortlich war die offiziell so genannte „Soko Bekleidung“. Bekleidung stand natürlich für Pelz, gegen dessen Verkauf die Angeklagten seit vielen Jahren demonstrieren. Die Gründung der Soko Bekleidung ist unmittelbares Resultat einer Intervention der Geschäftsführer der Pelz verkaufenden Kette Kleider Bauer beim Innenminister, wie einer der Geschäftsführer als Zeuge in der Hauptverhandlung unumwunden erklärte.³⁷ Kleider Bauer ist schon seit mehreren Jahren im Fokus der Antipelzkampagne des VGT. Die Außenwirkung der Geschäftsführerintervention ist, zugespitzt formuliert: Wer Einfluss hat, kann veranlassen, dass eine Soko gegründet wird, die unbequeme Kritiker und Kritikerinnen verfolgt. Ein Signal, das wohl nicht nur auf Tierschutzbewegte, sondern auf die Zivilgesellschaft insgesamt wirkt. Dogmatisch wurde die Anwendung des § 278a auf Tierschutzaktivisten und -aktivistinnen stark kritisiert.³⁸ Der OGH, angerufen mittels Grundrechtsbeschwerde, trat der

36 Näheres *Theuer*, JSt 2011, 208f.

37 *Theuer*, JSt 2011, 205 FN 3 mwN.

38 *Maier*, *juridikum* 2010, 46; *Velten*, JSt 2009, 55 insb 60ff.

Annahme eines Tatverdachts in Richtung § 278a jedoch nicht entgegen.³⁹ Er kannte aber auch nur die einseitig vorgefilterten und teilweise manipulierten Teile der Beweise und Indizien. Die Wirkung der lange vor Hauptverhandlungsbeginn ergangenen OGH-Entscheidung auf das Erstgericht war beträchtlich. „Es ist eh schon alles entschieden“, soll die Einzelrichterin sinngemäß vor Beginn zu einem der Anwälte gesagt haben.

Am 2. Mai 2011, über ein Jahr nach dem ersten Verhandlungstag, folgte der Freispruch aller Angeklagten von allen Anklagepunkten. Die Berichte und Zeugenaussage *Durands* hatte die Wende im Verfahren gebracht.⁴⁰ In ihrer Urteilsbegründung übte die Einzelrichterin deutliche Kritik am polizeilichen Vorgehen.⁴¹ Vor dem Gerichtgebäude feierten Tierschützerinnen und Tierschützer sowie Sympathisierende den Freispruch. Dabei kam es zu einer im Wortsinn symbolischen Geste, die erst unlängst bekannt wurde. Auf einem ORF-Video ist ein Mann zu sehen, der von einem Fenster des Gerichts aus mit einer zur Pistole geformten Hand auf die Gruppe der Feiernden zielt.⁴² Es handelte sich dabei um einen Staatsanwalt und stellvertretenden Behördensprecher.⁴³ Die Geste enthält noch eine weitere unmittelbare symbolische Verknüpfung zum Tierschutzprozess: Dem Zweitbeschuldigten wurde genau so eine Geste als gefährliche Drohung vorgeworfen – er hatte diese immer bestritten. Bildmaterial gab es in diesem Fall keines. Die in einer pistolenähnlichen Haltung geformte Hand ist bereits für sich genommen ein Symbol, da sie für etwas anderes steht als sie selbst ist. Die Geste des StA im gegebenen Zusammenhang ist in verschiedener Hinsicht interpretierbar – von einem Zeichen bloßen Ärgers über die Feiernden bis hin zum Symbol dafür, dass der Staat die Aktivistinnen und Aktivisten mit Waffengewalt verfolgt. Die Geste lässt nicht bloß einen Bias des StA vermuten, sie steht auch für den Verstoß von Staatsanwaltschaft und Polizei gegen den Objektivitätsgrundsatz (§ 3 StPO) in der Tierschutzcausa überhaupt. Verstärkt wird dies durch den Umstand, dass es sich um den stellvertretenden Behördensprecher handelte, von dem besondere Korrektheit nach außen hin zu erwarten wäre.

Wie die obigen Beispiele zeigen, war der Tierschutzprozess vergleichsweise reich an Handlungen bzw Gesten mit Symbolwert, die darauf hindeuten, wie umstritten dieser Prozess war, wie sich hier gesellschaftliche Bruchlinien manifestierten und dass die Vorgehensweise von Staatsanwaltschaft und Polizei gegen die Tierschützer und Tierschützerinnen, aber auch die Verhandlungsführung der Richterin auf breite Ablehnung stieß.⁴⁴

39 15 Os 116/08k. Die Entscheidung erging allerdings zeitlich *vor* den erwähnten Beiträgen *Maiers* und *Veltens*. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der OGH seine Rechtsauffassung revidiert.

40 Vgl auch *Theuer*, Im Zweifel gegen die Angeklagten, *Der Standard* 3.8.2011, 31 sowie *ders*, Was die Polizei verschweigen darf, *derStandard.at* 2.8.2011, <http://derstandard.at/1311802550070>.

41 41 Hv 68/09z (= 41 Hv 3/10t). Zu Medienberichten zum Urteil siehe *Theuer*, *JSt* 2011, FN 20 mwN.

42 Die Filmsequenz wurde gezeigt in den Sendungen *Heute in Österreich* und *Am Schauplatz* (ORF 2, 31.8.2012, 17:08 bzw 20:14).

43 <http://kurier.at/nachrichten/4510207-staatsanwalt-zielte-mit-pistolenhand.php>.

44 Dies ergibt sich ua aus einer Betrachtung der Medienberichte, Leserinnen- und Leserbriefe, und Foreneinträge. Auch von Polizei- und Justizangehörigen hört man durchaus auch kritische Stimmen. Eine repräsentative Umfrage oder

4. Evaluierungen, Verfahrenseinstellungen, Novellierungspläne

Trotz der von fachlicher Seite und von der Allgemeinheit geäußerten Kritik am Verfahren ist fraglich, ob es in absehbarer Zeit zu einer maßgeblichen Änderung der Rechtslage kommen wird. Zwar war seitens des Justizministeriums als Reaktion auf den Tierschutzprozess eine Evaluierung desselben und des § 278a angekündigt worden. Doch ist erstere bislang nicht erfolgt und letztere rein dogmatisch. Den Tierschutzprozess, dem sie sich zu verdanken hat, erwähnt sie mit keinem Wort.⁴⁵ Es werden einige Vorschläge für mögliche Änderungen des § 278a erstattet, von denen das Justizministerium, so die Ankündigung der Ministerin, einen zu übernehmen gedenkt:⁴⁶ Das alternative Erfordernis der Einflussnahme auf Politik oder Wirtschaft soll ersatzlos gestrichen werden, womit die bisher andere Alternative – Bereicherungsstreben in großem Umfang⁴⁷ – zur notwendigen Tatbestandsvoraussetzung würde. Für eine solche Halbsatzstreichung hätte es einer aufwändigen Evaluierung nicht bedurft, Vorschläge in diese Richtung machten schon lange vorher die Runde und wurden auch vom Erstautor dieses Artikels angesprochen.

Die von der Justizministerin angekündigte, als Reaktion auf den Tierschutzprozess erfolgte Novelle des § 278a wäre keine rein symbolische Gesetzgebung, wenngleich eine solche mit Symbolcharakter. Es darf allerdings bezweifelt werden, ob ein im Sinne des Novellenvorhabens gefasster § 278a die Staatsanwaltschaft im Tierschutzprozess von ihrer Anklage abgehalten hätte. Der VGT verfügt über ein Jahresbudget von rund 600.000 Euro. Bereicherungsstreben in großen Umfang hätte mit der Behauptung ins Treffen geführt werden können, die kriminelle Tierschutzorganisation strebe danach, Kampagnen mittels im Hintergrund begangener Straftaten für sich zu entscheiden und durch diese Erfolge Spenden zu lukrieren. Die Soko Bekleidung war tatsächlich noch fantasievoller und nahm die Bemühungen des VGT, Supermarktketten für das Gütesiegel „Tierschutz geprüft“ zu gewinnen, zum Anlass, in Richtung Schutzgelderpressung zu ermitteln. Das Führen des Siegels ist mit einer Gebühr verbunden, die va Kosten für damit zusammenhängende Kontrollen durch die Tierschutzorganisationen abdecken soll. Bei dieser Gebühr könnte es sich um Schutzgelder handeln, so die Überlegungen der Soko. Das Beispiel illustriert: Die von der Ministerin in Aussicht gestellte Halbsatzstreichung wäre eine Minimal-Reform, die zu kurz greift. Eva Maria *Maier* weist darauf hin, dass ziviler Ungehorsam (der, wie *Maier* betont, nicht selten symbolbehaftete Aktionen beinhaltet, mitunter auch „relativ geringfügige symbolische Rechtsbrüche“ wie „symbolische Tierbefreiungen“) ein wichtiges, geradezu notwendiges Instrument der Tierschutzbewegung ist, ohne den Erfolge wie das Verbot von Legebatterien oder das Verbot von Versuchen an Menschenaffen (§ 3 Abs

umfassende Medienanalyse liegt derzeit soweit ersichtlich nicht vor. Vgl zur Kritik an der Verhandlungsführung *Velten*, Ein Prozesstag am Landesgericht Wiener Neustadt, JSt 2010, 211. Die Kritik replizierte die Richtervereinigung mit einer Strafanzeige gegen die Autorin. Siehe *Theuer*, JSt 2011, 206 FN 16 mwN.

45 Bericht III-348 BlgNR 24.GP, verfasst von Susanne *Reindl-Krauskopf/Farsam Salimi*.

46 Irene *Brickner*, Justizministerin Karl ändert „überschießenden“ Antimafiaparagraphen, Der Standard 20.7.2012. Ein Ministerialentwurf liegt derzeit (1.11.2012) dazu noch nicht vor.

47 Dazu *Fabrizy*, StGB¹⁰ § 278 Rz 7.

6 TVG) nicht gelungen wären.⁴⁸ Auch das Pelzfarmverbot (§ 25 Abs 5 TSchG) ist hier beispielhaft zu nennen. Der Rechtsstaat muss gerade gegenüber solchen Handlungen zurückhaltend sein.⁴⁹ Ist eine solche Zurückhaltung von den Behörden nicht zu erwarten (wie am Beispiel des Tierschutzprozesses anschaulich wurde) muss legislativ nachgeschärft werden. Die angekündigte Novelle ist dafür nicht ausreichend.

Nicht bloß auf legislativer Ebene hatte bzw hat der Tierschutzprozess ein der Vehemenz der Kritik seitens Öffentlichkeit und Fachwelt wenig gerecht werdendes Nachspiel. Mehrfach wurde die Soko Bekleidung angezeigt, am ausführlichsten vom Grünen Justizsprecher Mag. Albert *Steinhauser*, ua wegen Missbrauchs der Amtsgewalt und Urkundenunterdrückung.⁵⁰ Soko-Beamte hatten mit den verdeckten Ermittlungsergebnissen den ultimativen Entlastungsbeweis der Tierrechtlerinnen und Tierrechtler verheimlicht, sowie weitere Beweisergebnisse manipuliert und falsch dargestellt, wie sich aus der Anzeige ergab. Die Korruptionsstaatsanwaltschaft stellte das Verfahren ein. Sie behauptete, die Polizei hätte einen Spielraum zu beurteilen, was sie als entlastend sehe und folglich weiterleiten müsse; und die verdeckten Ermittlungsergebnisse als neutral zu sehen (und folglich nicht weiterzuleiten bzw offenzulegen) sei vertretbar.⁵¹ Der Rechtsstandpunkt sorgte für Empörung und sandte fatale Signale in Richtung Kriminalpolizei. Entlastendes kann ungestraft verschwiegen werden, war der an Polizeibehörden und -organe gerichtete Subtext. Die Tierschutzaktivisten und -aktivistinnen beantragten die Fortführung des Verfahrens. Das Straflandesgericht Wien folgte dem nicht (wenngleich der staatsanwaltschaftliche Ansatz zu polizeilicher Beweiswürdigung keine Zustimmung fand).⁵² Auch diese Entscheidung war von Symbolen begleitet. Eine Richterin des zur Entscheidung berufenen Dreiersenates soll Pelzträgerin sein. Als solche hat sie mitentschieden, die Soko Pelz (wie die Soko Bekleidung auch genannt wurde) vor Verfolgung zu bewahren. Das von ihr getragene Statussymbol steht allgemein für nach außen zur Schau gestellten Wohlstand und Luxus, mit Bezug auf Tiere für Indifferenz gegenüber Tierleid. Im konkreten Zusammenhang mit der gegenständlichen Entscheidung wurde der Pelz zudem zum Zeichen von Voreingenommenheit aufgrund persönlichen Lebensstils. Und damit zum genauen Gegenteil dessen, wofür der Talar stehen sollte: Objektivität und Äquidistanz zu allen Gesellschaftsschichten und Weltanschauungen.⁵³ Das polarisierende Thema Pelz eignet sich wenig für Zwischenpositionen oder neutrale Haltungen. Wer keinen Pelz trägt, muss deshalb nicht gegen Pelz sein. Doch wer einen trägt, nimmt nach außen sichtbar in eindeutiger Weise Stellung und befindet sich zudem im Widerspruch zu Wertungen des Gesetzgebers, der Pelzfarmen verbietet (§ 25 Abs 5

48 *Maier*, juridikum 2010, 53ff.

49 Siehe auch Jürgen *Habermas*, Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. Wider den autoritären Legalismus in der Bundesrepublik, in *Glutz* (Hg), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat (1983), insb 40 ff.

50 Näher dazu *Theuer*, JSt 2011, 207 u 2012 mwN.

51 Näher dazu sowie zum Folgenden *Theuer*, JSt 208 ff mwN.

52 132 Bl 168/11a.

53 Vgl *Danek* in WK-StPO vor § 228 Rz 10.

TSchG). Betrachtet man diese Außenwirkungen, hätte der Kleidungsstil der erwähnten Richterin kaum unpassender sein können.

Wo die Tierschützer und Tierschützerinnen sich auch hinwandten, sie drangen mit ihren Eingaben nicht durch. Der UVS erklärte sich für unzuständig und leitete die Beschwerde – nachdem er ein Jahr untätig verstreichen ließ – an die DSK weiter, wodurch ein Verfristungsproblem auftrat. Die VA wiederum schloss ihr Prüfverfahren ohne Missstandsfeststellung ab⁵⁴.

Einen Ausgleich für die enormen Kosten des Tierschutzprozesses, aber auch für das psychische und körperliche Leid in der Untersuchungshaft, erhielten die Freigesprochenen bislang nicht. Der maximale Pauschalbetrag zu den Verteidigungskosten in Höhe von 1.250 Euro (§ 393a StPO) ist ein fast zu vernachlässigender Bruchteil der tarifmäßigen Kosten, die mit über 400.000 Euro je Verteidigerin bzw Verteidiger und Mandantin bzw Mandanten angesetzt werden.⁵⁵ Und eine Haftentschädigung von rund 100 Euro pro Tag⁵⁶ steht in keinem Verhältnis zu den potentiell traumatischen Erfahrungen, welche die Tierschützer und die Tierschützerin aufgrund von Festnahme und Untersuchungshaft durchlebten. Just zu jener Zeit, in der die Medien über die zu erwartende bescheidene Haftentschädigung der Tierschutzaktivistinnen und -aktivisten berichteten, kam eine Meldung aus England, wonach der österreichische Waffenlobbyist und Jäger Alfons *Mensdorff-Pouilly* von Großbritannien umgerechnet etwa 430.000 Euro für eine Woche in England verbrachter Untersuchungshaft erhielt⁵⁷ – eine bloße Koinzidenz, aber sie bringt stratifikatorisch differenzierte, strukturell bedingte Ungerechtigkeiten in der Rechtsanwendung plakativ zum Ausdruck.

Was den freigesprochenen Tierschützerinnen und Tierschützern bleibt, ist ein Amtshafungsverfahren mit all seinen Unwägbarkeiten. Ein solches wird derzeit vorbereitet. Vorbereiten müssen sich fünf der Freigesprochenen auch auf das Berufungsverfahren im Tierschutzprozess. Den Vorwurf des § 278a ließ die StA fallen; wegen Nötigung, Sachbeschädigung und Tierquälerei hat sie hingegen berufen. Im erstinstanzlichen Verfahren hatte die StA noch versucht, die Tatbestandsmäßigkeit des Nötigungsvorwurfs durch einen (sehr weit hergeholt) Bezug zu Sachbeschädigungen herzustellen: Ein Mail des Zweitangeklagten an Kleider Bauer hatte den Hinweis auf eine vergangene Kampagne (gegen Peek & Cloppenburg) beinhaltet, außerhalb derer (was im Mail nicht erwähnt wurde) es durch Unbekannte zu Sachbeschädigungen gegen das Unternehmen gekom-

54 Schreiben der VA (Mag.^a Terezija *Stoisits*) vom 2.5.2011, GZ VA-BD-I/0663-C/1/2010.

55 Vgl die Aussage Mag. Stefan *Traxlers* (Verteidiger von vier Beschuldigten) in der Sendung *Am Schauplatz* (aaO) sowie <http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/721433>. Dabei ist freilich zu beachten, dass drei der fünf (bzw später der sechs) Rechtsanwälte und -anwältinnen mehrere Beschuldigte vertraten.

56 Dies war die von der Rsp entwickelte Obergrenze, welche freilich in Sonderfällen – der Tierschutzprozess wäre fraglos ein solcher – überschritten wurde (Georg *Kodek/Petra Leupold* in WK² StEG § 5 Rz 35 u 36 mwN). Nach § 5 StEG idgF ist der Höchstbetrag 50 Euro. *Kodek/Leupold* sprechen von einem „nur symbolischen Betrag“ und halten diesen jedenfalls in Fällen gesetzwidriger Haft mit guten Gründen für verfassungsrechtlich bedenklich (*Kodek/Leupold* in WK² StEG § 5 Rz 41).

57 <http://derstandard.at/1304552812714> (9.9.2012).

men war. Diesen Hinweis deutet die StA als Drohung. In Ihrer Berufungsschrift genügt für die StA mittlerweile bereits das regelmäßige (ordnungsgemäß angemeldete) Demonstrieren vor einem Geschäft wie Kleider Bauer, damit der Tatbestand der Nötigung hergestellt ist.⁵⁸ Die StA hat damit ein Anklagekonstrukt geschaffen, das vom Wortlaut des Gesetzes kaum weiter entfernt sein könnte und einen Angriff auf die Versammlungsfreiheit darstellt, der in seiner Öffentlichkeitwirkung sehr deutlich ist: Wer demonstriert riskiert Strafverfolgung. Während die Staatsanwaltschaft aber immerhin das völlige Zusammenbrechen des Konstrukts einer kriminellen Tierschutzorganisation zu Kenntnis nahm, scheint der Freispruch am Verfassungsschutz spurlos vorübergegangen zu sein. Obwohl weder das Ergebnis des Tierschutzprozesses noch die intensive Beobachtung der Tierrechtsszene seitens des Verfassungsschutzes einen solchen Schluss zulässt, wird der VGT nach wie vor als radikale, gefährliche Tierschutzorganisation dargestellt.⁵⁹ Die vom VGT-Obmann diesbezüglich eingebrachte Anzeige wird wohl im Ergebnis das gleiche Schicksal teilen wie jene gegen die Soko.

Dies alles – eine verfolgungsunwillige Korruptionsstaatsanwaltschaft, ein gegenüber polizeilichem Fehlverhalten sehr mildes Gericht, unzureichende gesetzliche Grundlagen für einen angemessenen Ersatz der durch die Tierschutzcausa entstandenen Schäden, eine Evaluierung des § 278a, die, bloß rechtsdogmatisch und ohne den Tierschutzprozess auch nur zu erwähnen, mit viel Aufwand zu wenig legislativem Output führte, eine ausständige Evaluierung des Tierschutzprozess als solches, eine Berufung, die den Nötigungstatbestand als Substitut zum § 278a missbraucht, ein Verfassungsschutz, der die Ergebnisse des Freispruchs ignoriert – repräsentiert einen Rechtsstaat, der wenig bereit ist, Fehler, die bei bzw mit der Verfolgung der Tierschutzaktivisten und -aktivistinnen begangen wurden, aufzuarbeiten und dafür einzustehen. Dies kann als signifikant für eine wenig menschenrechtssensible Rechtskultur in Bezug auf behördliches und gerichtliches Fehlverhalten gesehen werden bzw wirft die Frage auf, inwieweit sich hier überhaupt von nichtintendierten Fehlern sprechen lässt.

5. Conclusio

Im Tierschutzprozess wurden die Angeklagten einem Strafverfahren unterzogen, das mit Symbolen stark aufgeladen war. Zwar sind moderne Gerichtsverfahren vergleichsweise arm an symbolischen Handlungen. Die Beispiele aus dem Tierschutzprozess haben aber verdeutlicht, dass Handlungen mit symbolischen Komponenten bei Gerichtsverfahren auch heute noch eine Rolle spielen können, besonders dann, wenn die Öffentlichkeit an solchen Verfahren Anteil nimmt. Selbst in einem stark normierten Setting wie jenem des Gerichtsprozesses hängt damit die Frage, wieweit symbolische Aspekte an Bedeutung gewinnen ei-

⁵⁸ Berufung vom 29.6.2012 (6 St 172/09h) Seite 3 f.

⁵⁹ BMI (Hg), Verfassungsschutzbericht 2012 (2012) 26ff. Zwar wird der VGT nicht namentlich erwähnt, aber es ist unzweifelhaft, wer gemeint ist.

nerseits von den Akteuren und Akteurinnen, andererseits von den konkreten Umständen ab. Symbolische Aspekte treten dabei sowohl während der Prozesshandlung selbst als auch außerhalb dieser zu Tage, etwa im Rahmen aktionistischer Vorgehensweisen.

Die Einführung des § 278a war kein intendierter Akt symbolischer Gesetzgebung. Novellen zur Präzisierung des § 278a könnte man aufgrund ihrer eingeschränkten Effektivität als semi-symbolische Gesetzgebung bezeichnen. Die mangelnde Präzisierung erlaubte es der StA Wiener Neustadt im Tierschutzprozess eine Klammer zwischen Straftaten durch Unbekannte und bekannten Tierschutzaktivistinnen und -aktivisten auf Ideologieebene zu konstruieren. Der Strafantrag war insofern rein symbolisch (und ist mit symbolischer Gesetzgebung vergleichbar) als er sich kaum auf belastbares Beweismaterial stützen konnte und Scheinschlussfolgerungen enthielt. In seinen Auswirkungen war er freilich sehr real.

§ 278a weist damit eine große Differenz auf zwischen dem, was er seiner Zielsetzung gemäß deklariert, und dem, wie er in seiner Anwendung wirksam wurde. Ursprünglich als Instrument zur Bekämpfung organisierter Kriminalität geschaffen, ist er mittlerweile eher zum Symbol eines fehlgeschlagenen, falsch angewendeten, geradezu missbrauchten Straftatbestandes geworden, mit dem gegen unbequeme Bürgerinnen und Bürger vorgegangen wird. Der ohnehin breite und unbestimmte Auslegungsspielraum des § 278a könnte – in Verbindung mit einer schwer zu antizipierenden, Willkürelemente aufweisenden Anwendungspraxis und weiteren Rechtsunsicherheiten – für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die auf der sicheren Seite sein wollen, bedeuten, legales zivilgesellschaftliches Engagement einschränken zu müssen. Der Tierschutzprozess könnte das Bestreben des Staates symbolisieren, unangenehmen Protest mit allen – eventuell auch illegalen – Mitteln zu bekämpfen. Die Wirkungsmacht dieses (auch) symbolischen Aspekts wird ua davon abhängen, ob der Tierschutzprozess und vor allem behauptete Rechtswidrigkeiten bei den Ermittlungen rechtsstaatlich seriös aufgearbeitet werden. Bislang ist eine solche Aufarbeitung nicht gelungen. Die Evaluierung des § 278a war grundsätzlich eine sinnvolle Maßnahme, doch sie beschränkte sich auf Rechtsdogmatik, setzte sich mit dem Tierschutzprozess nicht auseinander und resultierte in einem unzureichenden Mini-Novellierungsvorhaben des Justizministeriums. Paradigmatisch für die bislang völlig unzureichende rechtstaatliche Aufarbeitung des polizeilichen Fehlverhaltens in der Tierschutzcausa steht insbesondere die voreilig vorgenommene, bedenklich begründete Verfahrenseinstellung der Korruptionsstaatsanwaltschaft sowie die sie bestätigende Entscheidung des Straflandesgerichts Wien.

Eberhart Theuer ist Jurist und hat den Tierschutzprozess jeden Verhandlungstag beobachtet; eberhart.theuer@univie.ac.at

Erwin Lengauer ist Philosoph und spezialisiert auf Rechts- und Tierethik; erwin.lengauer@univie.ac.at

Beide beschäftigen sich im Rahmen eines Forschungsprojekts der Forschungsstelle für Ethik und Wissenschaft im Dialog (FEWD) an der Universität Wien mit Organisationsstrafrecht konkret am Beispiel des Tierschutzprozesses (siehe www.tierschuetzerprozess.at).